

Satzung (Stand 21.03.2025)

des Reit- und Fahrvereins Tönisberg-Schaephuysen e.V. 1921

§ 1

Name, Rechtsform, und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Tönisberg-Schaephuysen e.V. 1921 mit dem Sitz in Tönisberg ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempen unter Nr. VR 211 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Kleve und durch den KRV Kleve Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. in Bonn und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RV bezweckt:

- 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend, durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- 1.4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
- 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband;
- 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Haltung.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGB 1.1 S. 613); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.
Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrverein und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Landesverbandes und der FN, einschließlich ihrer Rechtsordnung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt. (Austritt)
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das

Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;

- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen 10 Tage liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
7. Den Jugendwart und dessen Stellvertreter wählen die Jugendlichen des Vereins. Als Jugendliche gelten alle Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz und § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern, die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

§ 9

Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der stellvertretende Geschäftsführer
 - der Kassenwart
 - der Jugendwart
 - der stellvertretende Jugendwart
 - der Sportwart
 - der Beauftragte für Freizeit/ Breitensport
 - die Beisitzer
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist;
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 12

Arbeitsleistungen

1. Jedes „aktive“ Mitglied des Vereins ist dazu verpflichtet, dem Verein bei Bedarf Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Art der zu erbringenden Leistungen werden vom Verein festgelegt. Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden pro Jahr wird auf 10 Stunden in Jahren mit Turnier und 6 Stunden in Jahren ohne Turnier festgelegt. Die Arbeitsstunden können z.B. im Rahmen von Reitplatzpflegeterminen, auf dem jährlichen Reitturnier oder sonstigen Vereins- Veranstaltungen abgeleistet werden.
2. Die „aktive“ Vereinsmitgliedschaft erhalten all diejenigen Vereinsmitglieder, die den Reitsport aktiv ausüben - sprich als Freizeit-, Dressur-, Spring-, Vielseitigkeitsreiter: in, Kutschfahrer: in oder Voltigierer: in oder die Vereinsreitanlage nutzen. Alle anderen Mitglieder erhalten den Status der „passiven“ Mitgliedschaft. Der Status wird durch den Vorstand innerhalb der Mitgliederliste für jedes einzelne Vereinsmitglied vermerkt. Im Zweifel entscheidet der Vorstand über den jeweiligen Status.
3. Mitglieder haben die Möglichkeit, die Erbringung von Arbeitsleistungen gemäß Absatz 1 durch die Zahlung eines Geldbetrags, auch Ersatzleistung genannt, abzuwenden bzw. auszugleichen.

4. Die Höhe der Ersatzleistung bei Ausbleiben der verpflichtenden Arbeitsleistung beträgt 15,00 € pro nicht geleisteter Stunde.
5. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Es wird dann auch keine Ersatzleistung fällig. Ob ein Mitglied von Arbeitsleistungen freigestellt wird entscheidet im Zweifel der Vorstand.
6. Zum Nachweis der Arbeitsleistungen erhält jedes Vereinsmitglied - außer die unter Pkt. 4 fallenden Mitglieder - pro Saison eine Stempelkarte. Die Karte kann auf der Vereins-Homepage heruntergeladen werden oder direkt vor Ort beim Arbeitseinsatz erworben werden. Die Stempelkarte dient als Nachweis, dass die Arbeitsstunden tatsächlich geleistet wurden. Die Vereinsmitglieder sind selbst dafür verantwortlich, die Karten nicht zu verlieren und sie entsprechend bei Arbeitseinsätzen mitzubringen. Die Stempelkarten werden durch ein Mitglied des Vorstandes vor Ort unterschrieben und abgestempelt. Am Ende einer Saison können die Mitglieder die Stempelkarten bis spätestens zum 31.01. eines jeden Jahres beim/ bei der Kassierer: in einreichen. Dieser/ diese bereitet auf Basis der eingereichten Stempelkarten die Abrechnung der Arbeitsstunden vor.

Die Abrechnung der Ersatzleistungen erfolgt immer im Folgejahr zusammen mit der Beitragsrechnung. Bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandates ist der Verein dazu berechtigt, den Gesamtbetrag (Jahresbeitrag + Ersatzleistung) von dem hinterlegten Konto einzuziehen.

1. Vorsitzende


- Karin Graf -

2. Geschäftsführer


- Mark Klein-Düllings -